

- b) die in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist,
- c) die Hochfrequenzanlage nicht mehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik besteht.
5. Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Erlischt die Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde umgehend der Verwaltungsstelle der DP zurückzugeben, die sie ausgestellt hat.
6. Einschränkungen, Änderungen und Widerruf der Genehmigung begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.
7. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hochfrequenzgeräte im Sinne des § 1 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen ohne Genehmigung betreibt oder den Betrieb trotz Widerrufs der Genehmigung fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anlage 2

zu § 13 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Deutsche Post

Allgemeine Genehmigung Nr.
für den Betrieb von Hochfrequenzgeräten.

Hiermit wird auf Antrag vom
des / der

Wohnort:

Straße: Hausnummer:

nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) eine „Allgemeine Genehmigung“ für das nachstehend näher bezeichnete Baumuster erteilt. Für die Anlagen oder Geräte und Einrichtungen des Baumusters sind die Bestimmungen der genannten Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Kennzeichnung

1. Art und Benennung des Baumusters:
2. Technische Beschreibung:
- a) Betriebszweck:
- b) Leistung in Watt:
- c) Frequenzbereich in kHz:
- d) Art des Störschutzes:
3. Einschränkungen (Befristung und Sonstiges):

Vorstehend näher bezeichnetes Baumuster wurde entsprechend den Durchführungsbestimmungen der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 geprüft. Der Betrieb von Geräten, die nach diesem Baumuster gefertigt werden, wird allgemein zugelassen. Abänderungen des elektrischen Teiles der mit dieser Urkunde zum Betrieb genehmigten einzelnen Geräte dürfen nicht ohne Zustimmung der Deutschen Post vorgenommen werden.

Berlin, den 195....

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
(Dienststempel)

(Rückseite von Anlage 2)

Für den Vertrieb von Hochfrequenzgeräten nach dem genehmigten Baumuster ist folgendes zu beachten:

- Die zu vertreibenden Geräte und Einrichtungen müssen dem in der Kennzeichnung genannten Baumuster entsprechen. Hierfür trägt der Hersteller die Verantwortung. Die Geräte dürfen keine Störwirkung hervorrufen.
- Geräte, deren Baumuster durch diese Genehmigung anerkannt ist, erhalten das Genehmigungszeichen der Deutschen Post (Gen. DP Nr.). Dieses ist in geeigneter und dauerhafter Weise möglichst auf dem Typenschild oder in dessen unmittelbarer Nähe anzubringen.
- Für den Handel ist jedem genehmigten Gerät in der Deutschen Demokratischen Republik folgender Auszug aus der Verordnung über Hochfrequenzanlagen vom 28. August 1952 (GBl. S. 807) beizufügen:

§ 7

(1) Besitzer von Hochfrequenzanlagen sind ohne Rücksicht auf eine etwa erteilte Genehmigung verpflichtet, ihre Hochfrequenzgeräte und -einrichtungen so zu betreiben, daß Funkdienste nicht gestört werden.

(2) Die Verpflichtung gilt auch für solche Geräte und Einrichtungen, bei denen elektromagnetische Schwingungen als unbeabsichtigte Nebenwirkung erzeugt werden.

(3) Die Kosten der erforderlichen Entstörmassnahmen trägt unbeschadet anderer Bestimmungen der Besitzer der störenden Anlage.

(4) Kommt der Besitzer seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 trotz schriftlicher Aufforderung der Deutschen Post nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach und besteht begründeter Verdacht auf Fortsetzung eines vorschriftswidrigen Betriebes, so kann das in Betracht kommende Gerät zur Vermeidung weiterer Benutzung versiegelt werden.

Darüber hinaus ist die Deutsche Post berechtigt, die Störungen auf Kosten des Verpflichteten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

- Die Genehmigung für das Baumuster erlischt, wenn
 - der Inhaber auf sie verzichtet,
 - die in der Genehmigungsurkunde besonders vorgeschriebene Frist abgelaufen ist.
- Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Erlischt die Genehmigung, so ist die Genehmigungsurkunde umgehend der Verwaltungsstelle der Deutschen Post, die sie ausgestellt hat, zurückzugeben.
- Einschränkungen, Änderungen und Widerruf der Genehmigung begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.